

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19

Andreas Thierer

Preprint Series: 2006-05



**Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
UNIVERSITÄT ULM**

Finanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19

Andreas Thierer

Preprint Series: 2006-05



Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
UNIVERSITÄT ULM

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19

- Working Paper -

Andreas Thierer

Universität Ulm
Sektion Aktuarwissenschaften

in Zusammenarbeit mit

Lebensversicherung von 1871 a.G. München
Bereich Betriebliche Altersversorgung
Maximiliansplatz 5, 80333 München, Germany
Phone: +49 (0) 89 / 5 51 67 – 237, Fax: +49 (0) 89 / 5 51 67 – 8237
E-Mail: andreas.thierer@lv1871.de

September 2006

Gliederung:

1	Einleitung	2
2	Relevante Vorschriften in IAS 19	2
3	Detailfragen bei der Behandlung von Rückdeckungsversicherungen.....	4
3.1	<i>defined benefit</i> oder <i>defined contribution</i> ?	4
3.2	Was ist der beizulegende Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung?	5
3.3	Wann ist eine Rückdeckungsversicherung kongruent?	6
3.4	Wie wirkt sich das <i>asset ceiling</i> bei Rückdeckungsversicherungen aus?	9
3.5	Welche Angaben werden im Anhang benötigt?	12
4	Zusammenfassung	15
5	Literaturverzeichnis	15

1 Einleitung

Die Bilanzierung nach IFRS gewinnt auch für kleine und mittlere GmbHs immer stärker an Bedeutung. Zwar besteht für sie, im Gegensatz zu kapitalmarktorientierten Unternehmen, keine Pflicht zur Erstellung ihres Jahresabschlusses nach IFRS, dennoch entscheiden sich immer mehr GmbHs, zu Informationszwecken einen internationalen Abschluss neben dem HGB-Abschluss zu erstellen.

Typischerweise erhält der Geschäftsführer einer GmbH eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage). Um die Risiken aus einer solchen Direktzusage abzudecken, schließt die GmbH im Regelfall eine Rückdeckungsversicherung bei einem Lebensversicherer ab.

In der Praxis stellt sich deshalb die Frage, wie eine solche Konstruktion aus Direktzusage (mit Bildung einer Pensionsrückstellung) und Rückdeckungsversicherung im Rahmen des internationalen Standards IAS 19 bilanziert werden kann. In der Literatur ist dieses Thema derzeit weitgehend unbehandelt. Im Folgenden werden daher gezielt in der Praxis auftretende offene Fragen angesprochen und Lösungsansätze erarbeitet. So wird nach Diskussion des beizulegenden Zeitwerts einer Rückdeckungsversicherung und des Begriffs der Kongruenz ausgeführt, wie sich das sog. *asset ceiling* bei Rückdeckungsversicherungen auswirkt und wie die erforderlichen Anhangangaben ermittelt werden können.

Der Beitrag richtet sich an einen Leserkreis, der mit den Grundzügen der Bilanzierung nach IAS 19 bereits vertraut ist und sich für die speziellen Aspekte der Behandlung von Rückdeckungsversicherungen interessiert.

2 Relevante Vorschriften in IAS 19

Im Standard IAS 19 werden Vermögenswerte zur Bedeckung von Pensionsverpflichtungen dergestalt berücksichtigt, dass sie bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Höhe der in der Bilanz auszuweisenden Pensionsverpflichtung reduzieren.¹

Als so genanntes Planvermögen (*plan assets*) qualifiziert sich Vermögen, das alle der folgenden Bedingungen erfüllt (IAS 19.7):

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt Thierer, A.: „Pensionsrückstellung nach HGB im Vergleich zur Internationalen Rechnungslegung“, ifa-Verlag, Ulm, 2005.

- (1) Es wird von einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung gehalten, die exklusiv dem Versorgungszweck dient.
- (2) Es ist den Gläubigern des bilanzierenden Unternehmens entzogen, auch bei Insolvenz.
- (3) Es darf nicht an das bilanzierende Unternehmen zurückgezahlt werden, soweit es zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen von der Versorgungseinrichtung benötigt wird und keine Erstattung bereits vom Unternehmen gezahlter Versorgungsleistungen darstellt.
- (4) Es darf keine nicht übertragbaren Finanzinstrumente enthalten, die vom bilanzierenden Unternehmen ausgegeben wurden.

Eine Versicherungspolice kann ebenfalls zum Planvermögen gehören, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Sie wird dann als qualifizierte Versicherungspolice (*qualifying insurance policy*) bezeichnet. Hierfür sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen (IAS 19.7):

- (1) Der Versicherer ist nicht mit dem bilanzierenden Unternehmen verbunden.
- (2) Die Versicherung dient ausschließlich der Zahlung und Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen aus einem leistungsorientierten Plan gegenüber Arbeitnehmern.
- (3) Die Police ist den Gläubigern des bilanzierenden Unternehmens entzogen, auch bei Insolvenz.
- (4) Die Erlöse aus der Versicherung dürfen nicht an das bilanzierende Unternehmen zurückfließen, es sei denn, sie werden nicht zur Erfüllung der Versorgungsversprechen benötigt oder sie erstatten bereits vom Unternehmen gezahlte Versorgungsleistungen.

Qualifiziert sich Vermögen als Planvermögen, kommt es zu einem Nettoausweis der Versorgungsverpflichtung: der Zeitwert des Planvermögens wird vom Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung zum Stichtag (*defined benefit obligation*, DBO) abgezogen, so dass lediglich eine Unterdeckung der DBO bilanziert wird (IAS 19.54).² Der erwartete Ertrag aus dem Planvermögen reduziert den jährlichen Pensionsaufwand (IAS 19.105).

O. g. Bedingung (3) für eine qualifizierte Versicherungspolice kann z. B. durch Verpfändung des Versicherungsvertrags an den Versorgungsberechtigten erfüllt werden. Der Arbeitgeber

² Falls der Zeitwert des Planvermögens größer ist als die DBO, kann es zur Aktivierung eines Vermögenswerts kommen. Vgl. hierzu Abschnitt 3.4 und IAS 19.58 ff.

bleibt zwar formalrechtlich Eigentümer der Police, aber weder er noch seine Gläubiger können aufgrund der Verpfändung frei über sie verfügen.³

Falls eine Rückdeckungsversicherung nicht alle oben genannten Kriterien einer qualifizierten Versicherungspolice erfüllt, zählt sie nicht zum Planvermögen. Ist es jedoch „so gut wie sicher“ (IAS 19.104A), dass das Lebensversicherungsunternehmen die Ausgaben des bilanzierenden Unternehmens zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung erstattet, muss das Unternehmen die Police als Erstattungsanspruch (*reimbursement*) gemäß IAS 19.104A-D behandeln. Der Barwert des Erstattungsanspruchs muss als separater Vermögenswert aktiviert werden. Er darf nicht mit der DBO saldiert werden. In jeder anderen Hinsicht wird die Police jedoch wie Planvermögen behandelt. Insbesondere darf der erwartete Ertrag aus der Police vom jährlichen Pensionsaufwand abgezogen werden.

Im Rahmen der Behandlung einer Rückdeckungsversicherung nach IAS 19 ist zunächst zu prüfen, ob die Police als qualifizierte Versicherungspolice eingestuft werden kann. Scheidet eine solche Einstufung aus, kommt die Behandlung der Police als Erstattungsbetrag in Frage. Sollte auch dies nicht zulässig sein, ist die Police nicht als Rückdeckungsversicherung im Sinne von IAS 19 einzustufen; bei ihrer Bilanzierung sind in diesem Fall die Spezialvorschriften von IAS 19 nicht relevant.

3 Detailfragen bei der Behandlung von Rückdeckungsversicherungen

3.1 *defined benefit* oder *defined contribution*?

Direktzusagen, die durch Versicherungspolicen rückgedeckt sind, können nur *als defined benefit plans* behandelt werden (IAS 19.39). Eine Einstufung als *defined contribution plan* scheidet aus, da der Arbeitgeber bei einer Direktzusage weiterhin unmittelbar zahlungsverpflichtet ist, auch wenn er die erteilte Zusage durch eine Rückdeckungsversicherung absichert.⁴

³ Vgl. Baetge, J. u. a.: „Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS)“, 2. Auflage, IAS 19 Rdnr. 68 und 139, sowie Lüdenbach, N. / Hoffmann, W.-D.: „Haufe IFRS Kommentar“, 4. Auflage, § 22 Rdnr. 58.

⁴ Vgl. Bauer, U.: „IAS 19: Zur Bilanzierung beitragsorientierter Leistungszusagen bei versicherungsförmiger Finanzierung“, Der Aktuar 11 (2005), Heft 3, S. 122 f.

3.2 Was ist der beizulegende Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung?

Der beizulegende Zeitwert des Planvermögens darf mit der DBO saldiert werden und reduziert dadurch die in der Bilanz ausgewiesene Pensionsverpflichtung (IAS 19.102). Dies gilt insbesondere für qualifizierte Versicherungspolice. Der beizulegende Zeitwert ist in IAS 19.7 allgemein definiert als der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

Der Begriff des Zeitwerts eines Lebensversicherungsvertrags nach § 176 VVG ist noch immer nicht abschließend behandelt. Als beizulegender Zeitwert einer qualifizierten Versicherungspolice wird daher im Folgenden vereinfachend das zum Bewertungsstichtag vorhandene Deckungskapital der Police angesehen.⁵ Bei gezillmerten Tarifen ist das Deckungskapital jedoch u. U. in den ersten Jahren negativ. In diesen Fällen ist der beizulegende Zeitwert der Police mit null anzusetzen. Ein negatives Deckungskapital entspräche einer Verbindlichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Durch seine Prämienzahlungen begleicht der Arbeitgeber diese (fiktive) Verbindlichkeit. Kündigt der Arbeitgeber hingegen einen Vertrag mit negativem Deckungskapital, hat das Versicherungsunternehmen keine Möglichkeit, seine (fiktive) Forderung geltend zu machen. Der beizulegende Zeitwert muss gemäß oben stehender Definition daher immer mindestens null sein.

Das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung stimmt i. d. R. mit dem für die deutsche Steuerbilanz relevanten Aktivwert⁶ der Police überein. Lediglich bei Anwendung der Vereinfachungsregel bei der Ermittlung des Aktivwerts (das Deckungskapital der garantierten Leistungen zum Ende des fünften Vertragsjahres wird linear auf die ersten fünf Jahre verteilt) kommt es zu einer Abweichung von Aktivwert und Deckungskapital in den ersten fünf Vertragsjahren.

In einigen Fällen ist die Ermittlung des Deckungskapitals der qualifizierten Versicherungspolice jedoch gar nicht notwendig: Deckt der Versicherungsvertrag die zugesagten Leistungen kongruent ab (zu diesem Begriff siehe 3.3), ist der beizulegende Zeitwert gleichzusetzen mit dem Barwert der abgedeckten Verpflichtung (IAS 19.104). Im Falle einer kongruenten Rückdeckungsversicherung entspricht der beizulegende Zeitwert daher genau der DBO, wodurch

⁵ Vgl. auch DAV-Mitteilung Nr. 2 vom 27.06.1994.

⁶ Vgl. H 6a (23) EStR.

sich nach Saldierung eine auszuweisende Pensionsverpflichtung der Höhe null ergeben kann. Materiell gleicht die Bilanzierung in diesem Fall der Behandlung eines *defined contribution plans*.⁷

Erfüllt eine Rückdeckungsversicherung nicht die Kriterien einer qualifizierten Versicherungspolice, kann sie dennoch i. d. R. als Erstattungsbetrag behandelt werden. Der beizulegende Zeitwert eines solchen Versicherungsvertrags darf zwar nicht mit der DBO saldiert werden, in jeder anderen Hinsicht wird die Police jedoch wie eine qualifizierte Versicherungspolice behandelt. Die obigen Ausführungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gelten deshalb entsprechend. Insbesondere entspricht auch hier bei kongruenter Rückdeckung der beizulegende Zeitwert dem Barwert der abgedeckten Verpflichtung (IAS 19.104D).

3.3 Wann ist eine Rückdeckungsversicherung kongruent?

Der Standard IAS 19 enthält keine konkrete Definition des Begriffs „Kongruenz“ in Bezug auf Rückdeckungsversicherungen. Im Folgenden wird deshalb eine mögliche Definition erarbeitet.

IAS 19.104 führt lediglich aus, dass bei qualifizierten Versicherungspolicen, „die die zugesagten Leistungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Fälligkeiten ganz oder teilweise kongruent abdecken“ (Hervorhebungen durch den Verfasser), der beizulegende Zeitwert der Policen annahmegemäß dem Barwert der abgedeckten Verpflichtungen entspricht (analog IAS 19.104D für Erstattungsbeträge). Hieraus lässt sich schließen, dass sich der Begriff „Kongruenz“ nicht nur auf die Höhe der Leistungen aus der Police bezieht, sondern auch auf deren Fälligkeit. Weiterhin ist es zulässig, den Betrag der zugesagten Leistungen nur teilweise durch die Versicherung abzudecken. In Bezug auf die Fälligkeit der Zahlungen ist vermutlich ebenfalls eine teilweise Kongruenz zulässig.

In der DAV-Richtlinie zur Anwendung des Standards IAS 19 auf deutsche Verhältnisse⁸ finden sich weitere Hinweise. Hier heißt es, dass „Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die alle oder nur einzelne vom Arbeitgeber zugesagten Leistungsarten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Fälligkeit kongruent abdecken, also auch in Bezug auf unverfallbare Anwartschaft

⁷ Vgl. Bauer, U.: a.a.O.

⁸ DAV-Richtlinie „International Accounting Standard IAS 19 (revised 2002) über Employee Benefits“, Der Aktuar 9 (2003), Heft 1, S. 13-20.

ten, [...] mit dem gleichen Betrag als *plan assets* bewertet [werden] wie die damit abgedeckten Verpflichtungen.“⁹ (Hervorhebungen durch den Verfasser) Daraus folgt einerseits, dass die Kongruenz einer Versicherungspolice getrennt nach Leistungsarten überprüft werden muss. Z. B. kann eine Rückdeckungsversicherung, die lediglich eine zugesagte Berufsunfähigkeitsrente abdeckt, diese Leistungsart (bei entsprechender Gestaltung der Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsdauer und der Rentenhöhe) kongruent abdecken, ohne dass eine Rückdeckung der zugesagten Altersrente erfolgt. Andererseits erlaubt dies den Schluss, dass es für eine kongruente Abdeckung erforderlich ist, zu jedem Stichtag mindestens die unverfallbaren Anwartschaften abzudecken.

In der DAV-Richtlinie finden sich weitere Ausführungen zur Kongruenz: „Bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen, die die erworbenen Pensionsansprüche vollständig abdecken, kann deren Marktwert mit der DBO der rückgedeckten Pensionsverpflichtungen gleichgesetzt werden.“¹⁰ (Hervorhebungen durch den Verfasser) Für Kongruenz ist es daher erforderlich, dass zu jedem Stichtag die erworbenen Pensionsansprüche abgedeckt sind. Die erworbenen Ansprüche dürften in diesem Zusammenhang begrifflich mit den sog. „erdienten Ansprüchen“ im Sinne von IAS 19 übereinstimmen.

Als erdienter Anspruch gilt in Deutschland „für jede zu erwartende Leistung derjenige Teil, der dem Verhältnis der am Stichtag bereits erdienten zu der beim jeweiligen Leistungsbeginn erreichbaren Dienstzeit entspricht (degressives m/n-tel), mindestens der zum Stichtag (meist gemäß § 2 BetrAVG) unverfallbare (aber dynamisierte) Pensionsanspruch.“¹¹ Der erworbene Anspruch ist somit immer mindestens so groß wie der unverfallbare Anspruch.

Bei der Prüfung auf Kongruenz ist deshalb auf die Abdeckung der erdienten Pensionsansprüche zum Stichtag abzustellen, und nicht lediglich auf die Abdeckung der unverfallbaren Ansprüche. Dass dies sinnvoll ist, zeigt folgendes Beispiel: Eine zugesagte feste Invalidenrente in Höhe von 1.000 € wurde durch eine Versicherung rückgedeckt. Der Arbeitnehmer hat zum Stichtag die Hälfte seiner maximal möglichen Dienstzeit bis zum Pensionsalter erreicht. Scheidet er zum Stichtag aus dem Unternehmen ohne Eintritt eines Leistungsfalles aus, beträgt seine unverfallbare Anwartschaft auf Invalidenrente 500 € (gem. § 2 BetrAVG). Bleibt er jedoch aktiv im Unternehmen und wird im Folgejahr invalide, erhält er die volle (erdiente)

⁹ DAV-Richtlinie, a.a.O., Abschnitt 2.3.1, S. 18.

¹⁰ DAV-Richtlinie, a.a.O., Abschnitt 2.3.1, S. 18.

¹¹ DAV-Richtlinie, a.a.O., Abschnitt 2.2.2, S. 15 f.

Invalidenrente von 1.000 €. Wenn nicht die erdiente Invalidenrente von der Versicherung abgedeckt wird, sondern lediglich die unverfallbare Anwartschaft, muss das Unternehmen im Leistungsfall nachschießen. In diesem Fall kann nicht von Kongruenz der Rückdeckungsversicherung gesprochen werden.

Eine Definition des Begriffs „Kongruenz“ könnte daher wie folgt aussehen:

- Eine Rückdeckungsversicherung ist kongruent zur Versorgungszusage, wenn sie sowohl der Fälligkeit nach als auch der Höhe nach kongruent zur Versorgungszusage ist.
- Eine Rückdeckungsversicherung ist der Fälligkeit nach kongruent zur Versorgungszusage, wenn die Zeitpunkte der Zahlungsströme aus der Versicherungspolice für jede Leistungsart im Leistungsfall den Zeitpunkten der Leistungen gemäß der Versorgungszusage entsprechen.
- Eine Rückdeckungsversicherung ist der Höhe nach kongruent zur Versorgungszusage, wenn sie zum Bilanzstichtag für jede Leistungsart jeweils die erdienten Versorgungsleistungen gemäß Versorgungszusage vollständig abdeckt.
- Eine Rückdeckungsversicherung ist teilweise kongruent zur Versorgungszusage, wenn sie der Fälligkeit nach und/oder der Höhe nach teilweise kongruent zur Versorgungszusage ist.
- Eine Rückdeckungsversicherung ist der Fälligkeit nach teilweise kongruent zur Versorgungszusage, wenn die Zeitpunkte der Zahlungsströme aus der Versicherungspolice nicht für alle, sondern nur für einzelne Leistungsarten im Leistungsfall den Zeitpunkten der Leistungen gemäß Versorgungszusage entsprechen.
- Eine Rückdeckungsversicherung ist der Höhe nach teilweise kongruent zur Versorgungszusage, wenn sie zum Bilanzstichtag nicht für alle, sondern nur für einzelne Leistungsarten jeweils die erdienten Versorgungsleistungen gemäß Versorgungszusage der Höhe nach kongruent abdeckt oder die jeweils erdienten Versorgungsleistungen gemäß Versorgungszusage für alle oder einzelne Leistungsarten nicht vollständig, sondern nur partiell abdeckt.

Bei Anwendung der oben stehenden Definition könnte z. B. eine Kapitallebensversicherung zur Abdeckung einer Altersrentenzusage nicht als kongruent bezeichnet werden, da schon das Kriterium der Fälligkeit nicht erfüllt wird. Die Leistung einer Kapitallebensversicherung wird

zu genau einem Zahlungszeitpunkt ausbezahlt, eine zugesagte Altersrente hingegen zu regelmäßigen Zahlungszeitpunkten bis zum Tod des Versorgungsberechtigten.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die zur Absicherung einer Zusage auf eine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen wird, müsste demnach im Leistungsfall eine lebenslange Rente vorsehen, um als kongruent bezeichnet werden zu können. Wird die Berufsunfähigkeitsrente aus der Rückdeckungsversicherung nur bis zum Pensionsalter gezahlt (ohne Altersrentenanschluss), liegt keine Kongruenz der Fälligkeit nach vor.

Ist eine Rückdeckungsversicherung kongruent zur Versorgungszusage, ist als beizulegender Zeitwert der Rückdeckungsversicherung die DBO der gesamten Versorgungsverpflichtung anzusetzen. Liegt hingegen nur eine teilweise Kongruenz vor, ist als beizulegender Zeitwert nur die DBO der abgedeckten Verpflichtung anzusetzen (vgl. Abschnitt 3.2).

3.4 Wie wirkt sich das *asset ceiling* bei Rückdeckungsversicherungen aus?

Eine Besonderheit von IAS 19 gegenüber dem deutschen Handels- und Steuerrecht ist die Saldierung der Pensionsverpflichtung mit dem Zeitwert des zugehörigen Planvermögens. Hierdurch wird die in der Bilanz auszuweisende Pensionsverpflichtung reduziert. Ist der Zeitwert des Planvermögens jedoch höher als die Pensionsverpflichtung, wird der Saldo negativ und es muss ein Vermögensgegenstand aktiviert werden. Die Aktivierung eines solchen Vermögensgegenstands ist durch IAS 19.58 und IAS 19.58A durch das sog. *asset ceiling* der Höhe nach beschränkt. Im folgenden Abschnitt wird beschrieben, wie sich das *asset ceiling* bei der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen auswirkt.

Das *asset ceiling* beschränkt die Höhe des aufgrund eines Negativsaldos zu aktivierenden Vermögensgegenstands auf die Summe aus

- allen kumulierten, nicht erfassten, saldierten versicherungsmathematischen Verlusten und nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand, und
- dem Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan. Der Barwert dieses wirtschaftlichen Nutzens ist unter Verwendung des der Bewertung der Pensionsverpflichtung zu Grunde gelegten Rechnungszinses zu ermitteln. (IAS 19.58)

Wird der Negativsaldo als Vermögensgegenstand aktiviert, verhindert IAS 19.58A, dass in den Folgeperioden allein aufgrund einer Änderung der kumulierten, nicht erfassten, saldierten versicherungsmathematischen Verluste und nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand ein Ertrag bzw. ein Aufwand entsteht.

Ein aufgrund des *asset ceiling* nicht aktivierter Betrag ist gemäß IAS 19.120A(f)(iii) im Anhang auszuweisen.

Im Falle einer kongruenten Rückdeckungsversicherung entspricht der beizulegende Zeitwert der Police annahmegemäß genau dem Barwert der abgedeckten Pensionsverpflichtungen (DBO). Somit ist der Saldo aus DBO und beizulegendem Zeitwert gleich null. Sind jedoch nicht erfasste versicherungsmathematische Verluste bei der Bilanzierung des Plans aufgelaufen (z. B. durch Absinken des Diskontierungszinses nach IAS 19), die die auszuweisende Pensionsverpflichtung ebenfalls reduzieren, kann es im Ergebnis zu einem Negativsaldo kommen. Der aktivierbare Vermögensgegenstand wird durch das *asset ceiling* auf den Betrag der noch nicht erfassten versicherungsmathematischen Verluste begrenzt.

Beispiel:

Zur Abdeckung einer Pensionsverpflichtung sei im Jahr 20X0 eine kongruente Rückdeckungsversicherung abgeschlossen worden. Wie in Tabelle 1 dargestellt, entsteht aufgrund des nicht erfassten versicherungsmathematischen Verlusts im Jahr 20X0 ein Negativsaldo in Höhe von 100 €, der aktiviert werden darf. Im Jahr 20X1 steigt der Negativsaldo allein aufgrund des erhöhten kumulierten versicherungsmathematischen Verlusts auf 150 €. Es dürfen aber wegen IAS 19.58A weiterhin nur 100 € aktiviert werden. Der in der Berichtsperiode angefallene versicherungsmathematische Verlust in Höhe von 50 € muss sofort erfolgswirksam erfasst werden.

		Jahr 20X0	Jahr 20X1
(1)	DBO	1.000 €	1.100 €
(2)	nicht erfasster versicherungsmathematischer Verlust	100 €	150 €
(3)	beizulegender Zeitwert der Rückdeckungsversicherung	1.000 €	1.100 €
(4)	Saldo (1) – (2) – (3)	-100 €	-150 €
(5)	zu aktivierender Betrag	100 € gemäß IAS 19.58	100 € gemäß IAS 19.58A

Tabelle 1: Beispiel mit kongruenter Rückdeckungsversicherung

Liegt keine Kongruenz von Rückdeckungsversicherung und Pensionsverpflichtung vor, kann das Deckungskapital als beizulegender Zeitwert der Police angesetzt werden. Da Versicherungsverträge im Allgemeinen mit vorsichtigeren Rechnungsgrundlagen, insbesondere einem niedrigeren Rechnungszins als dem für die Bewertung nach IAS 19 zu verwendenden Zinssatz, kalkuliert werden, übersteigt das Deckungskapital im Normalfall die DBO. In solchen Fällen ist zu überprüfen, ob mit Rückerstattungen bzw. zukünftigen Beitragsreduzierungen zu rechnen ist. Dies könnte z. B. bei einer überhöhten Rückdeckungsversicherung der Fall sein, bei der die versicherten Leistungen höher sind als die erdienten Versorgungsleistungen zum Stichtag. Der Barwert eines solchen wirtschaftlichen Nutzens erhöht den zu aktivierenden Betrag. Anderenfalls beschränkt IAS 19.58 die Höhe des zu aktivierenden Betrags auf den Saldo der kumulierten nicht erfassten versicherungsmathematischen Verluste.

Beispiel:

Zur Abdeckung einer Pensionsverpflichtung sei im Jahr 20X0 eine nicht kongruente Rückdeckungsversicherung abgeschlossen worden. Das Deckungskapital der Police betrage 1.200 €, die DBO der Pensionsverpflichtung 1.000 €. Mit Rückerstattungen oder Minderungen zukünftiger Beiträge ist nicht zu rechnen. Tabelle 2 zeigt, dass der zu aktivierende Betrag auf 100 € beschränkt ist, obwohl der Negativsaldo 300 € beträgt.

		Jahr 20X0
(1)	DBO	1.000 €
(2)	nicht erfasster versicherungsmathematischer Verlust	100 €
(3)	Zeitwert der Rückdeckungsversicherung	1.200 €
(4)	Saldo (1) – (2) – (3)	-300 €
(5)	zu aktivierender Betrag	100 € gemäß IAS 19.58

Tabelle 2: Beispiel mit nicht kongruenter Rückdeckungsversicherung

3.5 Welche Angaben werden im Anhang benötigt?

Mit der Änderung von IAS 19 vom Dezember 2004 wurden die im Anhang auszuweisenden Angaben für leistungsorientierte Pensionspläne erweitert.¹² Unter anderem wird eine Überleitung des Zeitwerts des Planvermögens vom Anfang der Berichtsperiode auf das Ende gefordert (IAS 19.120A(e)). Eine solche Überleitung ist auch für Erstattungsbeträge aufzustellen. Weiterhin werden eine Aufteilung des Planvermögens auf einzelne Anlageklassen (IAS 19.120A(j)) und eine Schätzung (*best estimate*) der Beiträge des Arbeitgebers an das Planvermögen in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Wirtschaftsjahr benötigt (IAS 19.120A(q)). Schon vor der Änderung des Standards waren Angaben über den tatsächlichen Ertrag aus dem Planvermögen und aus Erstattungsansprüchen in der Berichtsperiode sowie Angaben über den erwarteten Ertrag in der Folgeperiode erforderlich. Im folgenden Abschnitt wird untersucht, wie diesen Anforderungen bei der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen nach IAS 19 genügt werden kann.

Zunächst ist festzustellen, dass für Erstattungsansprüche die gleichen Anhangangaben erforderlich sind wie für qualifizierte Versicherungspolicen. Erstattungsansprüche dürfen zwar nicht mit der DBO saldiert werden, sind aber in jeder anderen Hinsicht wie Planvermögen zu behandeln (IAS 19.104A).

Bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen entspricht der beizulegende Zeitwert des Planvermögens annahmegemäß genau der DBO - der tatsächliche Wert des Planvermögens ist nicht relevant. Ob in diesem Fall die o. g. Angaben zum Planvermögen überhaupt erforderlich sind, wird im Standard nicht explizit geregelt. Im Folgenden werden daher lediglich nicht kongruente Rückdeckungsversicherungen behandelt.

Bei Rückdeckungsversicherungen, insbesondere klassisch kalkulierten Produkten, besteht im Vergleich zu Aktieninvestments oder ähnlichem eine Besonderheit: die Produktkalkulation wird vom Versicherungsunternehmen nicht offen gelegt. Manche Größen, wie z. B. die Sparprämie¹³, werden vom Versicherer i. d. R. nicht mitgeteilt und müssen deshalb anhand der bekannten Daten ermittelt werden. Die folgenden Ausführungen sollten daher als ein Vorschlag verstanden werden, wie diese Berechnungen für einen klassisch kalkulierten Vertrag in der Aufschubphase vorgenommen werden könnten.

¹² Vgl. Rhiel, R.: „Pensionsverpflichtungen im IFRS-Abschluss – Die Neuerungen in IAS 19 vom Dezember 2004“, DB 2005, S. 293-297.

¹³ Die Sparprämie ermittelt sich aus dem Bruttobeitrag abzüglich Kosten und Risikobeiträgen.

Am Bilanzstichtag 31.12.20X0 sollen der für das Jahr 20X1 erwartete Ertrag des Planvermögens sowie der erwartete Beitrag des Arbeitgebers zum Planvermögen geschätzt werden. Als Planvermögen ist im Falle der nicht kongruenten Rückdeckungsversicherung das Deckungskapital der Police anzusehen. Der Beitrag des Arbeitgebers zum Planvermögen entspricht der Sparprämie des Jahres 20X1. Das Deckungskapital zum 31.12.20X0 und das am 31.12.20X0 für den 31.12.20X1 erwartete Deckungskapital bei planmäßigem Vertragsverlauf wird von den Versicherern üblicherweise mitgeteilt. Dabei werden in aller Regel der Teil des Deckungskapitals, der sich auf die garantierten Leistungen bezieht, und der Teil des Deckungskapitals, der sich auf die Leistungen aus der Überschussbeteiligung bezieht, separat ausgewiesen.

Somit sind folgende Größen zum 31.12.20X0 bekannt:

V_0^G : Deckungskapital der garantierten Leistungen (ohne Überschussbeteiligung)
zum 31.12.20X0

V_0^U : Deckungskapital der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (inkl. Schlussüberschussanteil) zum 31.12.20X0

V_1^G : erwartetes Deckungskapital der garantierten Leistungen (ohne Überschussbeteiligung)
zum 31.12.20X1

V_1^U : erwartetes Deckungskapital der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (inkl. Schlussüberschussanteil) zum 31.12.20X1

i^G : garantierter Rechnungszins des Vertrags (abhängig vom Versicherungsbeginn)

Aus diesen Größen kann nun die erwartete Sparprämie S des Jahres 20X1 wie üblich ermittelt werden¹⁴:

$$S = \frac{V_1^G}{(1+i^G)} - V_0^G$$

Im nächsten Schritt wird der erwartete Ertrag E des Planvermögens, also die Verzinsung des Deckungskapitals bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus der garantierten Verzinsung und der Überschussbeteiligung:

¹⁴ Vgl. Wolfsdorf, K.: „Versicherungsmathematik Teil 1 Personenversicherung“, Teubner-Verlag, 1997, S. 168 f.

$$E = (V_0^G + S)(1 + i^G) + V_1^U - V_0^U$$

Zum folgenden Bilanzstichtag, dem 31.12.20X1, wird eine Überleitung des Deckungskapitals vom 31.12.20X0 auf den 31.12.20X1 gefordert (IAS 19.120A(e)). Das tatsächliche Deckungskapital zum 31.12.20X1 wird vom Versicherer mitgeteilt und stimmt mit dem erwarteten Deckungskapital zum 31.12.20X1 überein, sofern keine technischen Vertragsänderungen durchgeführt wurden und die deklarierte Überschussbeteiligung nicht geändert wurde. Abweichungen zwischen erwarteter und tatsächlicher Überschussbeteiligung werden als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste erfasst, wohingegen eine technische Änderung im Laufe des Jahres 20X1 zu einer Abweichung zwischen erwarteter und tatsächlicher Sparprämie führen kann. Die tatsächliche Sparprämie kann in diesem Fall analog oben stehender Formel für die erwartete Sparprämie unter Berücksichtigung des tatsächlichen Deckungskapitals der garantierten Leistungen zum 31.12.20X1 berechnet werden.

Eine Überleitung könnte wie folgt aussehen:

Deckungskapital zum 31.12.20X0
 + tatsächliche Sparprämie des Jahres 20X1
 + erwarteter Ertrag des Deckungskapitals im Jahre 20X1
 + / - versicherungsmathematischer Gewinn / Verlust
 = Deckungskapital zum 31.12.20X1

Wie zu Beginn dieses Abschnitts beschrieben werden im Anhang Angaben zur Aufteilung des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung auf einzelne Anlageklassen gefordert. Die Kapitalanlage und somit die *asset allocation* unterliegen aber vollständig dem Versicherer; der einzelne Arbeitgeber hat keinen Einfluss darauf. Somit ist es fraglich, ob eine solche Anhangangabe für Rückdeckungsversicherungen überhaupt notwendig ist. Bei Bedarf könnte die Aufteilung des Deckungskapitals des Versicherers auf die Anlageklassen dem Jahresabschluss des Versicherers entnommen werden.

4 Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag beschreibt die wesentlichen Grundzüge der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19. Es wurden Lösungsansätze entwickelt, mit denen zentrale Fragen wie z. B. die Kongruenz einer Rückdeckungsversicherung beantwortet werden können.

Dennoch bleiben einige Fragen ungeklärt oder bedürfen weiterer Diskussion. Beispielsweise steht die Definition der in einer Rückdeckungsversicherung zum Stichtag vorhandenen Versicherungsleistung, die zur Prüfung auf Kongruenz der Höhe nach herangezogen werden kann, noch aus. Der Beitrag erhebt deshalb keinesfalls den Anspruch, einzelne offene Bilanzierungsfragen abschließend zu klären. Vielmehr soll er die fachliche Diskussion des Themas Rückdeckungsversicherungen nach IAS 19 anregen und hierfür eine erste Grundlage bilden.

5 Literaturverzeichnis

- Baetge, J. u.a.* (2003): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Schaeffer Poeschel-Verlag, Stuttgart.
- Bauer, U.* (2005): IAS 19: Zur Bilanzierung beitragsorientierter Leistungszusagen bei versicherungsförmiger Finanzierung, in: *Der Aktuar*, 11. Jahrgang, Heft 3, S. 120-123.
- Lüdenbach, N. / Hoffmann, W.-D.* (2006): Haufe IFRS-Kommentar, Haufe-Verlag, Freiburg.
- o. V.* (2003): International Accounting Standard IAS 19 (revised 2002) über Employee Benefits – Anmerkungen zur Richtlinie der DAV – beantragt vom FAV – zur Anmerkung des Standards auf deutsche Verhältnisse, in: *Der Aktuar*, 9. Jahrgang, Heft 1, S. 13-20.
- Rhiel, R.* (2005): Pensionsverpflichtungen im IFRS-Abschluss – Die Neuerungen in IAS 19 vom Dezember 2004, in: *Der Betrieb*, 58. Jahrgang, Heft 6, S. 293-297.
- Thierer, A.* (2005): Pensionsrückstellung nach HGB im Vergleich zur Internationalen Rechnungslegung, ifa-Verlag, Ulm.
- Wolfsdorf, K.* (1997): Versicherungsmathematik Teil 1 Personenversicherung, Teubner-Verlag, Wiesbaden.

